

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Form sind unter www.psvag.de abrufbar.

Gesetzliche Insolvenzversicherung bei Pensionskassen und Pensionsfonds ab 1.1.2022

Die gesetzliche Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG wird für die ab dem 01.01.2022 eintretende Sicherungsfälle um den Durchführungsweg der Pensionskasse erweitert (§ 30 Abs. 2, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BetrAVG). Zusagen über Pensionskassen und Pensionsfonds werden weitgehend einheitlich behandelt.

1. Pensionskasse und Pensionsfonds

Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die betriebliche Altersversorgung durchführen und dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewähren (§ 1b Abs. 3 BetrAVG).

Mögliche Zusagenformen bei einer Pensionskassen- oder Pensionsfondsversorgung sind die

- (beitragsorientierte) Leistungszusage
- Beitragszusage mit Mindestleistung
- Reine Beitragszusage gemäß §§ 21- 25 BetrAVG (nicht unter PSVaG-Schutz, § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG).

2. Eintrittspflicht des PSVaG

- 2.1 Führt ein Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds durch, haben die Versorgungsberechtigten bei Eintritt eines Sicherungsfalls beim Arbeitgeber einen Leistungsanspruch gegenüber dem PSVaG im Rahmen des Betriebsrentengesetzes (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG).

Ein Sicherungsfall beim Arbeitgeber liegt vor bei

- der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG
- einer Abweisung mangels Masse i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BetrAVG
- Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BetrAVG
- Einstellung der Betriebstätigkeit des Arbeitgebers i. S. v. § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 BetrAVG.

- 2.2 Der Leistungsanspruch gegen den PSVaG besteht nicht, wenn

- eine Pensionskasse dem Sicherungsfonds Protektor angehört (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. BetrAVG)
- eine Pensionskasse als gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 4 TVG organisiert wird (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. BetrAVG)
- eine Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes die Versorgung durchführt (§ 18 Abs. 1 und Abs. 7 BetrAVG).

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

3. Umfang des Leistungsanspruchs

3.1 Tritt ein Sicherungsfall beim Arbeitgeber ein, teilt der PSVaG den Versorgungsberechtigten die sich aus den arbeitsrechtlichen Versorgungszusagen ergebenden, insolvenzgeschützten Rentenansprüche und Versorgungsanwartschaften zum Stichtag des Sicherungsfalls mit.

– Leistungszusagen:

Versorgungsempfänger zum Stichtag des Sicherungsfalls haben regelmäßig einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber auf Grund der Versorgungsregelung zu erbringen hätte (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. Satz 1 BetrAVG)

Bei Versorgungsanwärttern wird ein Teilanspruch gesichert. Es erfolgt eine ratierliche Berechnung des bis zum Sicherungsfall bzw. vorherigen Austritt erdienten Betrags (§ 7 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 BetrAVG).

Für den Durchführungsweg Pensionskasse gilt hier abweichend, dass sich die Höhe des Teilanspruchs nach der zu erbringenden Versicherungsleistung richtet (§ 7 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 2 BetrAVG).

– beitragsorientierte Leistungszusage und Entgeltumwandlung:

Bei Entgeltumwandlung und beitragsorientierten Leistungszusagen besteht die erreichte Anwartschaft aus den bis zum Sicherungsfall bzw. vorherigen Austritt umgewandelten Entgeltbestandteilen oder geleisteten Beiträgen (§ 7 Abs. 2a Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 5 BetrAVG; gilt für Zusagen ab 2001).

– Beitragszusage mit Mindestleistung:

Versorgungsempfänger zum Stichtag des Sicherungsfalls haben einen Anspruch in Höhe der Mindestleistungsrente. Diese ergibt sich aus der Verrentung der Summe der bis zum Eintritt des Sicherungsfalls oder vorherigen Austritt zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG). Die Verrentungsgrundsätze ergeben sich aus der Versorgungsregelung. Bei (Teil-)Kapitalleistungen gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend.

Die Versorgungsanwartschaften errechnen sich dementsprechend nach den bis zum Sicherungsfall oder vorherigen Ausscheiden zugesagten Beiträgen, soweit diese nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 7 Abs. 2a Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 6 BetrAVG).

– Reine Beitragszusagen unterliegen nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG).

3.2 Die Versorgungsberechtigten haben einen unmittelbaren Anspruch gegen den PSVaG auf die insolvenzgeschützte Leistung (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BetrAVG). Die Leistungspflicht des PSVaG besteht jedoch nur, soweit die Pensionskassen oder Pensionsfonds die arbeitsrechtlich versprochene Versorgungsleistung nach Eintritt des Sicherungsfalls (ganz oder teilweise) nicht erbringen. Der Anspruch gegen den PSVaG ist damit auf die Differenz zwischen der insolvenzgeschützten Leistung und der geringeren Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds beschränkt (außer Ziffer 4.4. trifft zu). Der Leistungsanspruch gegen die Pensionskasse oder den Pensionsfonds bleibt bestehen.

3.3 Bei Leistungsminderungen oder Leistungserhöhungen seitens der Pensionskassen oder Pensionsfonds passt der PSVaG seine Leistungen an. So steigt die Leistung des PSVaG, wenn die Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds sich vermindert. Umgekehrt sinkt

die Leistung des PSVaG, wenn die Leistung der Pensionskasse oder des Pensionsfonds wieder steigt. Die Pensionskassen und Pensionsfonds sind verpflichtet, den PSVaG über beschlossene Änderungen zu informieren (§ 11 Abs. 6a BetrAVG).

4. Übertragung des Vermögens der Pensionskasse oder des Pensionsfonds auf den PSVaG

4.1 Mit Eintritt eines Sicherungsfalls setzt – unabhängig von der Insolvenzversicherung gegenüber den Versorgungsberechtigten – ein Verfahren ein, in dem die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Übertragung des Pensionskassen- bzw. Pensionsfondsvermögens auf den PSVaG prüft (§ 9 Abs. 3a, 3b BetrAVG).

Das Verfahren setzt ein, nachdem die Aufsichtsbehörde Kenntnis vom Sicherungsfall erhält. Die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds sind zur unverzüglichen Mitteilung des Eintritts eines Sicherungsfalls bei einem Trägerunternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem PSVaG verpflichtet (§ 9 Abs. 3a, 3b BetrAVG). Dabei sind der Aufsichtsbehörde und dem PSVaG insbesondere die Auswirkungen des Sicherungsfalls auf die finanzielle Lage und Organisation der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds mitzuteilen.

4.2 Betrifft der Sicherungsfall einen Pensionsfonds mit nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen, ordnet die Aufsichtsbehörde stets die Übertragung des dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnenden Vermögens auf den PSVaG an (§ 9 Abs. 3b Satz 2 BetrAVG).

In allen anderen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob das dem Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds einschließlich der diesbezüglichen Verbindlichkeiten auf den PSVaG übertragen werden soll. Sie trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt dafür die ihr mitgeteilten Informationen. Zuvor muss sie den PSVaG und die Pensionskasse bzw. den Pensionsfonds anhören.

4.3 Voraussetzung für eine Vermögensübertragung ist,

- dass bereits vor Eintritt des Sicherungsfalls garantierte Leistungen seitens der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds gekürzt wurden
- und/oder Informationen vorliegen, die eine dauerhafte Verschlechterung der finanziellen Lage der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds wegen der Insolvenz des Trägerunternehmens erwarten lassen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Belange anderer Versorgungsberechtigter der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds und die des PSVaG bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

4.4 Entscheidet die Aufsichtsbehörde, dass eine Übertragung des dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnenden Vermögens auf den PSVaG stattfinden soll, erlässt sie eine Übertragungsanordnung. Diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Auf Grundlage der Übertragungsanordnung ist die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds (ganz oder teilweise) zur Übertragung des dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnenden Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten auf den PSVaG verpflichtet. Wenn nicht nur ein Teil, sondern das gesamte dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen übertragen wird, ist die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds nicht mehr zur Leistung verpflichtet. Die Versorgungsberechtigten erhalten dann ihre Leistungen vom PSVaG.

4.5 Alternativ zu einer Vermögensübertragung kann der PSVaG – nach Anhörung der Aufsichtsbehörde – der Pensionskasse oder dem Pensionsfonds Finanzmittel zur Verfügung stellen (§ 9 Abs. 3a Satz 6 BetrAVG). Mit dieser Möglichkeit kann gegebenenfalls die Belastung des

PSVaG verringert und die Stabilisierung der Vermögenslage der Pensionskasse bzw. des Pensionsfonds herbeigeführt werden.

- 4.6 Erfolgt zunächst keine Vermögensübertragung auf den PSVaG, so wird das Verfahren nach Ziffer 4 erneut in Gang gesetzt, wenn die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds garantierte Leistungen nach Eintritt des Sicherungsfalls (erneut) kürzen (§ 9 Abs. 3a Satz 7 BetrAVG).

5. Wahlrecht des Berechtigten bei Pensionsfonds

Bei kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen haben die Versorgungsberechtigten im Sicherungsfall ein Wahlrecht (§ 8 Abs. 2 BetrAVG). Statt Leistungen vom PSVaG zu beziehen, können sie in eine ihren Versorgungsanspruch sichernde Rückdeckungsversicherung eintreten und diese gegebenenfalls mit eigenen Beiträgen fortführen (siehe hierzu auch Merkblatt 110/M 9). Solche kongruent rückgedeckten Versorgungszusagen finden sich auch bei Pensionsfonds. Das Wahlrecht besteht dann, wenn das dem betroffenen Arbeitgeber zuzuordnende Vermögen des Pensionsfonds auf den PSVaG übertragen wird. Erfolgt keine Vermögensübertragung auf den PSVaG, besteht das Wahlrecht nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG).

Hinweis:

Die Melde- und Beitragspflichten bei betrieblicher Altersversorgung, die über Pensionskassen durchgeführt wird, sind in Merkblatt 210/M 26 erläutert.

Darüber hinaus sind in Merkblatt 210/ M 27 ausführliche Hinweise zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage zu finden.